

Besuchsregelung für Unterkünfte des Asylbereichs im Kanton Thurgau während der Corona-Pandemie

Das Corona-Virus bedingte Besuchsverbot in Anlehnung an die Vorgaben für Pflegeheime und Einrichtung für Menschen mit Behinderungen im Kanton Thurgau wurde am 30.05.2020 durch das DFS aufgehoben. Trotzdem müssen bei Besuchen die aktuell gültigen Verhaltensregeln sowie Hygienemassnahmen eingehalten werden. Die Bewohnenden der Unterkünfte im Asylbereich werden kontinuierlich durch das Personal auf die Verhaltensregeln (z.B. Abstand einhalten) hingewiesen.

Für die Asylunterkünfte der Peregrina-Stiftung gelten folgende Regelungen:

Asylunterkünfte für Personen mit Aufenthaltsbewilligung:

Besuchszeiten

Mittwoch und Freitag: 14 Uhr – 16.30 Uhr

Besuchende können sich ohne Voranmeldung zu diesen Zeiten im Büro melden. Vor dem Büro werden sie gemäss der Checkliste "Gesundheits-Checkliste für Besucherinnen und Besucher während einem Besuch innerhalb und ausserhalb eines Heimes" identifiziert, auf Symptome geprüft und auf die Verhaltensregeln hingewiesen. Besuchende unterzeichnen diese Checkliste (vgl. oben).

Besuchende dürfen sich nicht in den Zimmern der Bewohnenden aufhalten. Für Besuche stehen die Gemeinschaftsräume zur Verfügung.

Besuche zwischen Bewohnenden von verschiedenen Einheiten in derselben Unterkunft (z.B. verschiedene Baracken in Frauenfeld) sind erlaubt.

Asylunterkünfte für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (NUK)

Besuchszeit

Freitag: 14.30 Uhr – 16 Uhr

Besuchende können sich nach telefonischer Voranmeldung bei der Aussenstellenleitung melden. Vor dem Büro werden sie gemäss der Checkliste "Gesundheits-Checkliste für Besucherinnen und Besucher während einem Besuch innerhalb und ausserhalb eines Heimes" identifiziert, auf Symptome geprüft und auf die Verhaltensregeln hingewiesen. Besuchende unterzeichnen diese Checkliste.

Besuchende dürfen sich nicht in den Zimmern der Bewohnenden aufhalten. Für Besuche steht ein Besuchszimmer zur Verfügung.

Hinweis

Die abgegebenen Gesundheits-Checklisten werden zwei Monate aufbewahrt und danach vernichtet. Im Falle einer Covid-19 Erkrankung können die Besuchenden erreicht und auf die Gefahr einer Infizierung hingewiesen werden.